

Verordnung

über das Aufstellen fliegender Verkaufsanlagen in der Gemeinde Reit im Winkl

Aufgrund von Art. 29 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das
Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
(Landesstraf- und Verordnungsgesetz - LStVG) i.d.F. der Bek. vom 13. Dezember
1982 (BayRS 2011-2-I), zul. geändert durch Gesetz vom 26.07.1997 (GVBl. S. 311,
316) erläßt die Gemeinde Reit im Winkl folgende

Verordnung

§ 1 Beschränkung fliegender Verkaufsanlagen

1. Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes, sowie zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es verboten in den in § 2 näher bezeichneten Gemeindegebieten fliegende Verkaufsanlagen außerhalb der öffentlichen Wege, Straßen und Plätze aufzustellen.
2. Fliegende Verkaufsanlagen i. S. d. Verordnung sind vorübergehend aufgestellte, dem Vertrieb von Waren dienende Stände oder ähnliche Verkaufsstellen (Art. 29 Abs. 1 Satz 2 LStVG). Art. 85 BayBO bleibt unberührt.

§ 2 Geltungsbereich

Die Verordnung gilt für die im beiliegenden Lageplan (M 1 : 5000) grün umrandeten Gemeindegebiete sowie die Ortsteile Seegatterl und Winklmoosalm.

Der Lageplan ist Bestandteil der Verordnung.

§ 3 Ausnahmen

1. Aus besonderem Anlaß können Ausnahmen von dem Verbot nach § 1 zugelassen werden. Die Ausnahme kann mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Die Ausnahmegenehmigung ist vier Wochen vorher bei der Gemeinde schriftlich zu beantragen.
2. Unter besonderem Anlaß im Sinne dieser Verordnung sind Jahrmärkte, Volks- und Sportfeste und ähnliche Veranstaltungen zu verstehen. Die Gemeinde kann bei diesen Anlässen die Zahl der zuzulassenden fliegenden Verkaufsanlagen auf ein unter dem Gesichtspunkt der Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit vertretbares Maß beschränken.

§ 4 Zuwiderhandlungen

Wer vorsätzlich oder fahrlässig dem § 1 dieser Verordnung oder einer vollziehbaren Anordnung, die aufgrund dieser Verordnung erlassen wurde, zuwiderhandelt, kann gemäß Art. 29 Abs. 2 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) mit Geldbuße belegt werden.

§ 5 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt 20 Jahre.

Reit im Winkl, den 30.03.1998

Gemeinde Reit im Winkl

Klauser

1. Bürgermeister